

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau - Kostenbeitragssatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie §§ 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG betreut werden.

(2) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG) gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Torgau betreut werden, § 4 Abs. 1 bis 7 dieser Satzung analog. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt durch den jeweiligen freien Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau erhebt die Stadt Torgau Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Aufnahmemonats. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet, soweit die Kinder in einer anderen Einrichtung betreut werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

vom 01.03.2014 - 31.12.2014	162,00 €
vom 01.01.2015 - 31.12.2016	176,00 €
vom 01.01.2017	190,00 € pro Monat

- 2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes gemäß § 1 Abs.3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 105,00 € pro Monat
- 3. für die Betreuung eines Hortkindes gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60,00 € pro Monat

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2 wie folgt:

1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes für eine Betreuungszeit

	2014	2015	2017
von 6 h	108,00 €	117,33 €	126,67 € pro Monat,
von 4,5 h	81,00 €	88,00 €	95,00 € pro Monat

2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes für eine Betreuungszeit

- von 6 h 70,00 € pro Monat,
- von 4,5 h 52,50 € pro Monat

3. für die Betreuung eines Hortkindes für eine Betreuungszeit ohne Frühhort

- von 5 h 50,00 € pro Monat

(4) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten, werden folgende weitere Entgelte (bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz) erhoben:

	2014	2015	2017
1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes je h	0,95 €	1,00 €	1,05 €
2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes je h	0,60 €	0,60 €	0,60 €
3. für die Betreuung eines Hortkindes je h	0,50 €	0,50 €	0,50 €

Im Falle der Ziffern 1 bis 3 werden weitere Entgelte nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 3 Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 20. Juni 1996.

Entsprechend dieser Regelung wird der Elternbeitrag wie folgt ermäßigt: Siehe Anlagen 1, 2 und 3

bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen:

- 1. für das 2. Kind auf 60 von Hundert
- 2. für das 3. Kind auf 20 von Hundert
- 3. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

bei Alleinerziehenden

- 1. für das 1. Kind auf 90 von Hundert
- 2. für das 2. Kind auf 50 von Hundert
- 3. für das 3. Kind auf 10 von Hundert
- 4. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

(6) Für zusätzliche Betreuungsangebote über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, werden weitere Entgelte (bemessen an den monatlichen Betriebskosten pro Platz) wie folgt erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes pro angefangener Stunde | 5,00 € |
| 2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes pro angefangener Stunde | 2,30 € |
| 3. für die Betreuung eines Hortkindes pro angefangener Stunde | 2,00 € |

(7) Für Gastkinder werden folgende Entgelte (als Tagessatz, bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz) erhoben:

	2014	2015	2017
1. für die Betreuung eines Kinderkrippenkindes	8,10 €	8,80 €	9,50 €
2. für die Betreuung eines Kindergartenkindes	5,25 €	5,25 €	5,25 €
3. für die Betreuung eines Hortkindes	3,00 €	3,00 €	3,00 €

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Torgau festgesetzt; die Entgelte für eine Gastbetreuung mit Rechnung.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Torgau ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Entgelte für eine Gastbetreuung sind am Tag der Anmeldung fällig. Die weiteren Entgelte sind jeweils am 15. des darauf folgenden Monats für den abgelaufenen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Einzelgebühren gemäß Satzung in den Jahren 2014 bis 2017 und Folgejahr

Ab 01.01.2014

Kindergrippe		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	162,00 €	145,80 €	81,00 €	72,90 €	108,00 €	97,20 €
2. Kind	97,20 €	87,48 €	48,60 €	43,74 €	64,80 €	58,32 €
3. Kind	32,40 €	29,16 €	16,20 €	14,58 €	21,60 €	19,44 €
Kindergarten		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	105,00 €	94,50 €	52,50 €	47,25 €	70,00 €	63,00 €
2. Kind	63,00 €	56,70 €	31,50 €	28,35 €	42,00 €	37,80 €
3. Kind	21,00 €	18,90 €	10,50€	9,45 €	14,00 €	12,60€
Hort (6h)		Alleinerziehende		Hort (5h)		Alleinerziehende
1. Kind	60,00 €	54,00 €		1. Kind	50,00 €	45,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €		2. Kind	30,00 €	27,00 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €		3. Kind	10,00 €	9,00 €

Ab 01.01.2015

Kindergrippe		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	176,00 €	158,40 €	88,00 €	79,20 €	117,33€	105,60 €
2. Kind	105,60 €	95,04 €	52,80 €	47,52 €	70,40 €	63,36 €
3. Kind	35,20 €	31,68 €	17,60 €	15,84 €	23,47 €	21,12 €
Kindergarten		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	105,00 €	94,50 €	52,50 €	47,25 €	70,00 €	63,00 €
2. Kind	63,00 €	56,70 €	31,50 €	28,35 €	42,00 €	37,80 €
3. Kind	21,00 €	18,90 €	10,50€	9,45 €	14,00 €	12,60€
Hort (6h)		Alleinerziehende		Hort (5h)		Alleinerziehende
1. Kind	60,00 €	54,00 €		1. Kind	50,00 €	45,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €		2. Kind	30,00 €	27,00 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €		3. Kind	10,00 €	9,00 €

Ab 01.01.2017

Kindergrippe		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	190,00 €	171,00 €	95,00 €	85,50 €	126,67 €	114,00 €
2. Kind	114,00 €	102,60 €	57,00 €	51,30 €	76,00 €	68,40 €
3. Kind	38,00 €	34,20 €	19,00 €	17,10 €	25,33 €	22,80 €
Kindergarten		Alleinerziehende	Halbtagsplatz (4,5h)	Alleinerziehende	Halbtagsplatz (6h)	Alleinerziehende
1. Kind	105,00 €	94,50 €	52,50 €	47,25 €	70,00 €	63,00 €
2. Kind	63,00 €	56,70 €	31,50 €	28,35 €	42,00 €	37,80 €
3. Kind	21,00 €	18,90 €	10,50€	9,45 €	14,00 €	12,60€
Hort (6h)		Alleinerziehende		Hort (5h)		Alleinerziehende
1. Kind	60,00 €	54,00 €		1. Kind	50,00 €	45,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €		2. Kind	30,00 €	27,00 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €		3. Kind	10,00 €	9,00 €